

Spezifische Regelungen der Fakultät 3 zur PromRahmenO vom 05.10.2017

§ 9 Abs. 2 Satz 2: Kumulative Dissertationen

Rahmenpromotionsordnung	Festlegungen der Fakultät 3
<p>Sofern kumulative Dissertationen zugelassen werden, bestimmen die Fakultäten außerdem über Anzahl, Veröffentlichungen und Impact-Faktor sowie Autoreneigenschaften für die einzureichenden Manuskripte.</p>	<p>Kumulative Dissertationen bedürfen der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers und müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen: Vier Veröffentlichungen, davon mindestens zwei referierte Veröffentlichungen mit „peer review Verfahren durch ausgewiesene Expertinnen oder Experten“ als verantwortliche Autorin oder verantwortlicher Autor. Diese Veröffentlichungen müssen in einen Kontext eingeordnet werden. Dazu gehören ein Einleitungs- und Methodenteil sowie eine themenübergreifende Diskussion mit Reflexion zur bestehenden Literatur. Die Einbindung von ausgewählten Veröffentlichungen in die Dissertationsschrift bedarf der Zustimmung des Verlages.</p>

§ 11 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie § 13 Abs. 5 Satz 2: Protokollführende Person

Rahmenpromotionsordnung	Festlegungen der Fakultät 3
<p>§ 11 Satz 1 und 3: ¹ Der Promotionskommission können neben der oder dem Vorsitzenden und den Gutachterinnen und Gutachtern weitere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 1 Abs. 4 Satz 2 und in beratender Funktion promovierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören. ³ Sofern von den Fakultäten keine fachspezifischen Sonderregelungen getroffen werden, soll die Anzahl der Mitglieder der Promotionskommission insgesamt nicht mehr als sechs Personen betragen.</p> <p>§ 13 Satz 2: Das Protokoll wird von den anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission und</p>	<p>Das Protokoll ist durch eine von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden benannten fachlich geeigneten Person anzufertigen. Die protokollführende Person muss erst in Vorbereitung der Disputation benannt werden.</p>

eventuell benannter Ersatzmitglieder unterzeichnet.	
---	--

§ 12 Abs. 1 Satz 4 und 5: Noten zur Bewertung der Dissertation

Rahmenpromotionsordnung	Festlegungen der Fakultät 3
Sofern von den Fakultäten keine fachspezifischen Sonderregelungen getroffen werden, sind die Noten „sehr gut“, „gut“ und „befriedigend“ zulässig. Für die Bildung eines Mittelwertes können die Bewertungen auch in ganzzahligen Noten ausgedrückt werden.	Zulässig sind die Noten 1,0 / 1,3 / 1,7 / 2,0 / 2,3 / 2,7 / 3,0 und 3,3.

§ 13 Abs. 4 Satz 2: Noten zur Bewertung der Disputation

Rahmenpromotionsordnung	Festlegungen der Fakultät 3
Zulässige Noten sind „sehr gut“, „gut“ und „befriedigend“ oder die entsprechenden ganzzahligen Noten.	Zulässig sind die Noten 1,0 / 1,3 / 1,7 / 2,0 / 2,3 / 2,7 / 3,0 und 3,3.

§ 13 Abs. 4 Satz 3: Festlegung der Gesamtnote für die Promotion

Rahmenpromotionsordnung	Festlegungen der Fakultät 3
Unter Berücksichtigung der Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung legt die Promotionskommission einvernehmlich die Gesamtnote für die Promotion fest.	Unter Berücksichtigung der Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung legt die Promotionskommission einvernehmlich die Gesamtnote für die Promotion fest. Hierfür zählen die Bewertung der Dissertation mit einem Gewicht von zwei Dritteln und die Bewertung der wissenschaftlichen Aussprache mit einem Gewicht von einem Drittel.